

Antrag des Büros des Kantonsrates*
vom 20. Mai 1999

**Beschluss des Kantonsrates
betreffend Wahlbeschwerde
von Robert Gasser, Uhwiesen, vom 20. April 1999**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros zur Beschwerde von Robert Gasser, 8248 Uhwiesen, vom 20. April 1999 gegen die kantonalen Wahlen vom 18. April 1999,

beschliesst:

- I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
- II. Es werden keine Kosten erhoben.
- III. Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, 20. Mai 1999

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon (Präsident); Thomas Büchi, Zürich; Reto Cavegn, Oberengstringen; Thomas Dähler, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Opfikon; Emy Lalli, Zürich; Hans Rutschmann, Rafz; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalman, Uster; Crista D. Weisshaupt, Uster; Sekretär: Thomas Dähler, Zürich.

1. Der im Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigte Robert Gasser, 8248 Uhwiesen, hat am 20. April 1999 Wahlbeschwerde eingelegt. Als Begründung führt er unter anderem an, eine bestimmte politische Gruppierung hätte von den kantonalen Wahlen ausgeschlossen werden müssen, weil sie seit Jahren der Ansicht sei, Feigheit und Lügen seien durchaus ehrenhafte Eigenschaften und Personen mit solchen Charakteren seien auch in öffentliche Ämter zu wählen. Diese Ansicht sei verfassungs- und sittenwidrig. Er verlangt unter anderem Annullierung der Wahlen, Festlegung eines neuen Wahltermins und den Ausschluss einer bestimmten politischen Gruppierung.

Im Übrigen liegen die Akten zu dieser Beschwerde bei den Parlamentsdiensten auf.

II.

2. Das Beschwerdeverfahren bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes (LS 161). Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen, der Regierungsrat über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. Die Stimmrechtsverletzung wird in § 123 Absatz 1 lit. b Wahlgesetz im Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte bei Wahlen und Abstimmungen, Initiativen und Referenden genannt. Die Zuständigkeit des Regierungsrates besteht daher bei der Stimmrechtsbeschwerde im engeren Sinn, mit welcher eine Verletzung der aktiven oder passiven Stimmberechtigung gerügt werden kann (Hiller, Die Stimmrechtsbeschwerde, Zürich 1990, S. 102ff.). Da der Beschwerdeführer im weitesten Sinne Unregelmässigkeiten im Sinne einer Verletzung der Stimmfreiheit geltend macht, ist der Kantonsrat zur Behandlung der Beschwerde zuständig (Hiller a. a. O. S. 115ff.).
3. Der Beschwerdeführer ist im Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigt. Er ist daher zur Beschwerde gemäss § 124 Wahlgesetz legitimiert.
4. Gemäss § 22 Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2) beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Die Frist beginnt gemäss § 128 Absatz 2 Wahlgesetz am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung und sonst mit der Kenntnis des Beschwerdegrundes zu laufen. Da die Beschwerde am 20. April 1999 eingereicht wurde, ist die Frist gewahrt worden.
5. In der Sache selbst erweist sich sofort, dass der Beschwerdeführer keine Unregelmässigkeit im Sinne des Wahlgesetzes vorträgt. Was der Beschwerdeführer verlangt, wäre vielmehr ein Verstoss gegen elementare demokratische Regeln und gegen das verfassungsmässig garantierte passive Wahlrecht. Die Beschwerde ist daher unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.
6. Gemäss § 132 Wahlgesetz können die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei ganzer oder teilweiser Abweisung der Beschwerde dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn die Beschwerde mutwillig erhoben worden ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen sind.